

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.5
Vorlage Nr.: 543/2016/1
Aktenzeichen: 484.20L001
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 16.08.2016

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	26.09.2016	

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Iffezheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2016 einstimmig die Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Iffezheim. Auf die entsprechende Sitzungsvorlage Nr. 543/2016 wird verwiesen.

Hauptbestandteil der Satzungsänderung war eine Anpassung der Gebührenhöhe in § 13. Die Gebührenhöhe wurde aufgrund einer Gebührenkalkulation für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ermittelt. Nach Prüfung der Satzung hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.07.2016 die kalkulierte Gebühr nun als rechtswidrig erklärt, da der Kostendeckungsgrundsatz gem. § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht eingehalten worden sei. Es wurde festgestellt, dass die einkalkulierten Personalkosten zu einem Großteil für die Betreuung der Flüchtlinge anfallen. Kosten für die soziale Betreuung der untergebrachten Personen gehören nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München (Urt. Vom 25. November 1992) jedoch nicht zum gebührenfähigen Aufwand.

Die Kalkulation musste deshalb nochmals geändert werden und ist mit den dazugehörigen

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt. Die Änderungssatzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie die erweiterte „Anlage zur Satzung“, in der die bestehenden Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte aufgeführt sind, sind als Anlage 1 beigefügt.

In der geänderten Gebührenkalkulation wurden nunmehr die Personalkosten der Integrationsbeauftragten in Höhe von 50 % angesetzt. Dieser Anteil entfällt tatsächlich auf die Betreuung der Unterkünfte. Außerdem wurden die Bauhofkosten nun anhand der vorliegenden Stundenaufschriebe des vergangenen Jahres einkalkuliert. Die neu kalkulierte Benutzungsgebühr pro Wohnplatz und Monat beträgt danach 212,67 € und gilt für alle Unterkünfte gleichermaßen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der überarbeiteten Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die bereitgestellten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie deren Anlage.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden unter Produkt 31300100 „Hilfen für Flüchtlinge“, Konto 34621000 (Haushaltsplan S. 151) vereinnahmt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie deren Anlage.
- Anlage 2: Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte vom 15.08.2016.